



Universitätsbibliothek Paderborn

Acta Pacis Westphalicæ Publica

Oder Westphälische Friedens-Handlungen und Geschichte

Worinnen enthalten ist, was vom Monath Junio des Jahrs 1648. biß zu dem, im Jahr 1649. völlig erfolgten Schluß und Ende des Universal-Friedens-Congressus zu Oßnabrück und Münster, gehandelt und geschlossen worden

Meiern, Johann Gottfried von

Hannover, 1736

VD18 90103165

N. I. Extractus des Altenburgischen Diarii.

[urn:nbn:de:hbz:466:1-53029](#)

1648.
Sept.

§. XII.

Dem Hessen-Casselschen Gesandten wird wegen seidender Hostilität angesehen, der ergeret.

Mittwochs den 27. Sept. versammelten sich die Reichs-Deputirte wieder in dem Bischofs-Hofe, dahin der Hessen-Casselsche Gesandte Schäffer es fordert war, welchem nomine Imperii proponirt wurde, weil es mit dem Frieden-Schlus durch Gottes Hülf bis zur Subscription, nunmehr kommen sei, so möchte er doch an die Hessische Generalität, wie auch an die Frau Land-Gräfin selber schreiben, damit die Hostilitäten und sonderlich die fürhabende Belagerung der Stadt Paderborn, nachbleiben möchten.

Ille deducit ziemlich weitläufig Justiciam der Hessischen Waffen, nahm den geschehenen Antrag ad referendum, und erinnerte wegen ihrer Militia Satisfaction, indem sie sonst nicht abdanken könnten, man würde sich auch nur vergeblich aufhalten, dann die Kronen seine Fürstin hierin nicht verlassen könnten noch würden. Hierüber gretiethen nun alle Gesandten mit ihm in ein Disputat, welches dahinaus ließ, daß man nichts verwilligen wollte, gieng also der selbe mit Unwillen davon, und wurde von dem Maynischen Canzler bis in den Hoff begleitet.

Hierauf meldete das Reichs-Direktorium, die Deputation wäre zu dem Ende

N. L.

Extractus des Altenburgischen Diarii, d. d. 27. Septembr. &c sqq.

1648.

Not. Was vom selbigen Tage, bis auf den 12. Octobr. bei den Deputationen vorgegangen, weil es mehrheitlich einerley Materie betroffen, habe ich (von Thurnshirn) nur fürlich, was notables dagevorgestanden, anhero verzeichnet.

Es haben die Herren Frankösischen, ehe sie subscibiren könnten, unterschiedliche Dinge begehrte, nemlich, es sollten die Herren Kaiserlichen sich des Tituli: *Alsatiae*, begeben; welches dahin vermittelt worden, daß die Kaiserlichen sich mündlich gegen die Mediatoren dahin erklären, und dieselbe Herrn Servient hierüber ein Attestatum, hingegen aber auch Herr Graff Servient gegen die Mediatoren die mündliche Erklärung geben sollte, daß die Satisfactions-Gelder, dritthalb Pfund oder Livres vor einen Reichshaler, verstanden würden.

2) Begehrte er die Kaiserliche, Spanische und Erb-Herzogliche Cessiones wegen des Elsasses in Originali; welches aber also verglichen, daß die Kaiserliche und Erb-Herzogliche Cession interimisweise von den Kaiserlichen Gesandten sollten unterschrieben, und die Originalia mit der Ratification ausgehändigt, des Reichs Cession

1648.
Sept.

angesehen gewesen, 1) mit jetztgedachten Casselschen Gesandten zu reden, und dann 2) zu dem Graff Servient zu fahren, und alda das deponierte Instrumentum Pacis Gallicum zu rectificiren, welches er zu solchem Ende bey sich hätte, und wäre von Graff Servient die 10. Uhr benennt worden, aber gleich jeho hätte Vollmar an ihn geschrieben, und hielte dafür, es müste die Rectification in Beyseyn entweder der Kaiserlichen Gesandten, oder doch des Legation-Secretarii, geschehen.

Allein die Deputirten fuhren nichts de- Die Kronen stoweniger zu dem Graff Servient, wel- difficulterem zwar, seinem bisherigen öfttern Ver- noch die Sub- scription. sprechen gemäß, das Instrumentum Pa- cies zu vollziehen sich erklärte, dabei aber annoch so viele Postulata auf die Bahn brachte, daß noch etliche Wochen darüber abließen, ehe man zur Unterschrift gelan- gen könnte. Es wurden aber auch von Schwedischer Seite eben dergleichen Difficultaten gemacht, wovon der tägliche Verlauf, aus der folgenden Erzählung zu vernehmen ist. Es sind solche insgesamt und wie es damit bis auf den 10. Oct. incl. hergegangen, aus der Anlage sub N. I. kürzlich zu ersehen.

1648. Cession aber von der Stände Gesandten vollzogen, und an statt der Spanischen Cession, im fall sie tempore Ratificationis nicht einkäme, von denen Ständen eine absonderliche Guarantie, wie auch ein Attestatum der Kron Frankreich gegeben werden, daß sie besugt seyn sollten, bis zu Einkunft der Spanischen Cession, die 4. Bald Städte und Satisfactions Gelder inne zu behalten. Herr Vollmars Excellenz gabe dieses Mittel de Jure retentionis, selbst an die Hand, und ob er wohl hernach es lieber anders gesehen, auch deswegen durch die Mediatores solenniter contradicieren wolle, so würden ihm doch solche Rationes zu Gemüth geführer, daß er es anstehen liesse.

1648.
Sept.

3) Sollte de jure Feudalitatis Alsaciæ, intra tempus ratificatæ Pacis, oder auf nächsten Reichs-Tag tractaret werden. Jedoch, daß es nummehr in arbitrio Regis Galliarum stünde, ob er es zu Lehen haben wollte, oder nicht.

4) Die Savoyischen Sachen in Richtigkeit zu bringen; welche auch auf solche Maß, wie es in Instrumento Pacis zu befinden, verglichen würden. Wie wohl der Savoyische Gesandte, der Clausulae: *Quod peculiares Tractatus earentur valere debeant, quatenus novi motus in Imperio vel Italia exinde oriiri non possunt*, heftig wiedersprochen: Es ist aber weder bey den Kaiserlichen noch Französischen die Auslösung zu erheben gewesen, auch, die Wahrheit zu bekennen, dieselbe ansöischen zu lassen, dem Reich nicht allerding vorträglich, wiewohl es eine solche Sache, die ohne diese tacite sich versteht.

5) Müste er, Herr Graff Servient, gesichert seyn, ob die Kaiserlichen Gewalt hätten, die evacuatione locorum zu handeln. Dieses aber ist gefallen.

6) Begehrte er, daß die Tractaten mit einem corporlichen Ende solisten bestätigt werden. Davon er auch abgestanden. Denn ihm remonstriret worden, daß dieser Friede eine pragmatica Imperii Sanctio seyn sollte, die mit absonderlichen Juramenti zu bestärken im Reich nicht herkommen; sondern Kaiser und Stände wären durch ihre respective geschworene Capitulationes und Reichs-Pflichten, daselbige zu halten gebunden, was nomine Imperii Romani in Deutschland gehandelt wurde. Womit er sich endlich auch abweisen lassen.

7) Wie es mit Abdankung der Böicker zu halten? Und wohin die abgedankten kommen sollten? Ist verglichen, daß Tropp in Tropp abzudanken, und die licentierten Soldaten ein jeder hinreiten oder laufen möchte, wo er wollte.

8) Auf ein Mittel zu gedenken, wie die Frau Land-Gräfin zu Hessen ihre Böcker abdanken könnte, welches ohne Geld zu gethehen unmöglich. Ist endlich in Vorschlag kommen, daß die Interessenten bey der Hessischen Satisfaction, in Abschlag der 600000. Rthlr. der Frau Land-Gräfin 100000. Rthlr. zahlen, und dagegen Ihre Fürstliche Gnaden freystehen sollten, von künftigen Reichs-Anlagen, an ihrem Contingent 100000. Rthlr. wieder inne zu behalten. Es ist aber von den Ständen solenniter reserviret, im Fall die Herren Hessischen ihrer Miliz halber weitere Unruhe zu verursachen würden, daß der daraus entstehende Schade bey Ihrer Fürstlichen Gnaden gesucht werden sollte.

9) Wie der Friede, respectu des Königs in Hispanien und Herzogs von Lothringen, ingleichen wegen der Stadt Augsburg und Lindau, zu execuiren? Die Herren Kaiserlichen hätten ihm auf diese Frage geantwortet: *Qui non vult cedere, cogatur armis.* Dabey ließ er es auch bewenden.

10) Was für eine Art der Subscription und Publication gebraucht werden sollte? Da es dann bey Subscription der extraordinair-Deputirten verblieben, Der Solennitäten halber, stünde es auf Unterredung mit den Herren Kaiserlichen.

11) Wer

1648. 11) Wer den Bischoff von Basel wegen der Graffschafft Pyrkt Satisfaction thun sollte, dieweil es Baselisch Lehen, und jedoch jure proprietorio von dem Hause Oesterreich, an Frankreich cediret wäre? Dieser Punct ist dahin gestellet, wie sich Oesterreich und der Bischoff von Basel vergleichen könnten.

*Die Schweden
den Poltakata
ne der Sub-
scription.*

Die Herren Schwedischen habe ante subscriptionem richtig zu machen gehet:

1) Eine Erläuterung, die Stadt Bremen betreffend, so ihnen auch verwilligt.

2) An Kaiserliche Majestät, um Mitigation der Worte in §. Tandem *onnes* &c. zu schreiben, welches auch verwilligt. Als aber denen Herren Schwedischen das Project solches Schreibens vom Reichs-Directorio communicirte worden, und sie es ziemlich laulich befunden, resolvirten sie sich, lieber gar keine Recommandation zu haben, sie wollten doch wohl sich ohne dies der denen Exulanten zum Besten vorbehaltener Intervention, zu gebrauchen wissen.

3) Ein Attestatum wegen des Hauses Pyrmont; welches ingleichen verwilligt.

4) Ein Attestatum wegen der Stadt Erfurt; welches aber abgeschlagen, wird auch sein Bewenden dabei haben.

5) Ein Attestatum vor den Herrn Marggraffen zu Durlach, wegen der Kellerey Malsch. Beiwegen man noch nicht einig.

6) Ein Attestatum wegen der Stadt Speyer, Weissenburg und anderen, daß ihnen die Auslassung in puncto Amnestia, nicht schädlich seyn sollte; so auch verwilligt.

7) Weil in Instrumento Pacis bey dem Cassel-Waldeckischen und Cassel-Darmstädtischen Vergleich, die Clausul: *Quatenus Imperatori & Imperio non prejudicat*, zu finden; selbe auszulöschern, damit sie nicht Ursach zum Disputat gebe; wäre auch schimpflich, als wenn in Instrumento Pacis Dinge stünden, die dem Reich präjudicirlich wären. Haben also deletionem erhalten.

8) Eine Compromiss-Formul vor Wittgenstein, wegen Waldau, Freiburg Hohenburg, &c. Ist aber auf eyrigie Opposition des Thür-Bayerischen, Collmischen und Darmstädtischen Gefänden nachblieben.

9) Ob nicht zum wenigsten in Instrumento Pacis zu sehen, es solle im Römischen Reich zwischen Spanien und Frankreich Friede seyn? Dieweil aber solches absonderliche Tractaten erforderte, ist es auf die Interposition zwischen gemeldten Kronen differiret, und von etlichen dahin gedeutet worden, als würden noch mehrere Successus in Böhmen erwartet, damit desto füglicher melioratio conditionum gesucht werden könne.

10) Begehrten sie die Repartition wegen der Soldatesque zu sehen, weil sie wegen Pommern, Bremen und Verden dabei interessiret. Es ist ihnen aber nur der Aussag des simpli im Ober-Sächsischen, Nieder-Sächsischen und Westphälischen Crayß communicirert worden.

11) Begehrten sie Ordinem Executionis absonderlich zu unterschreiben. Welches auch verwilligt.

12) Weil sie ihre Nationales nicht könnten in Schweden bringen, sollte man ihnen Winter-Quartiere geben. Über welchen Punct mit grosser Heftigkeit dispu-
retet worden.

Schäffer Theil.

Dodd

Die

1648.
Sept.

1648.

Sept.

Der Kaiserlichen
Osnabrückischen
Postulata.

1648.

Sept.

Die Herren Kayserlichen haben vornehmlich bey währenden diesen Deputationen gesucht:

1) Well Thro Kayserliche Majestät die Osnabrückische Handlung mit der Condition beliebet, wann die Subscriptio immediate darauf erfolgte, wessen man sich zu verhalten, wenn die Cronen nicht subscribiren wollten? Auf welche Frage sich aber niemand einlassen wollen, dieweil man täglich die Subscription zu erlangen verhoffet.

2) Sollte man sich wohl in acht nehmen wegen der Declarationum, so Herr Graff Servient, das Elsaß betreffend, von den Ständen begehrte, welches aber her nach verglichen, wie oben gemeldet.

3) Wollte Herr Graff Servient die Ratification in Frankösischer Sprach aus antworten, das scheine contra reputationem Imperii Romani, doch begehrten sie deswegen, wann die Stände kein Bedenken trügen, keine Difficultät zu machen.

4) Haben sie sich sehr bemühet, die von Herrn Graff Servient in locum deficiens Hispanice Cessionis begehrte Special-Assecuration zu verhindern. Unter andern Rationibus wurde diese von ihnen mit angeführt, es wäre die versprochene Guarandie nur von Contrahentibus, und nicht von exteris zu verstehen, welches die Herren Schwedischen selbst dafür gehalten haben, und daher in ihren Satisfactions-Punct die specialem Guarandiam contra quoscunque, mit eingerückt. Es ist aber den Herren Kayserlichen hingegen beigebracht worden, daß es mit der Guarandie diesen Verstand gar nicht haben könnte, sondern sie wäre wider alle Contravenienten, sie möchten in oder außer Steich gesessen seyn, zu verstehen. Anders würden wir im Römischen Reich nicht lange Fried haben, und von den benachbarten gar bald wieder inquietirt werden, seynd auch höchst ersucht worden, dieses dubium ja nicht zu moviren, es würde sonst der Frieden-Schluss mehr vor ein Spiegel-Zeichen, als rechte-meynte Handlung angesehen werden. Worben es aber endlich mit der Special-Assecuration verblichen, ist hic oben gemeldet.

Unter diesen Verlauff haben die Chur-Brandenburgische Gesandten sich bei den Kayserlichen und Königlichen Gesandten in geheimer beschwehet, daß Herzogs Ernst zu Sachsen Fürstlichen Gnaden in Instrumento Pacis, occasione des Casselischen Vergleichs, der Titul von Jülich, Cleve und Berg gegeben wiude, und sonderlich die Herren Schweden, weil die Königin von Brandenburgischem Gebürt entsprossen, zu Haupt-Interessenten gemacht, und von den Kayserlichen ohn einige vorhergehende Communication, Zusage erhalten, daß dieser Titul deliri, und allein, Herzog zu Sachsen, verbleiben sollte. Wiewohl nun der Herr Chur-Sächsische und wir, nebst den Herrn Weimarischen Gesandten, uns heftig opponirt, und dawider solche Rationes angeführt, wie aus dem, was mit Herrn Servient und Salvio, wie auch denen Kayserlichen von den Chur- und Fürstlich-Sächsischen Gesandten geredet wurde, gnugsam zu sehen, immassen Herr Vollmars Excell. der Herr Chur-Sächsische und ich, der von Thurnshirn, in des Herrn Graffen von Lamberg Logiament, alda Herr Graff Servient sich auch befund, und die Reichs Deputirten in einen absonderlichen Gemach (denen Herr Vollmars Excellenz Relation that, was von Herrn Servient und ihnen, den Herren Kayserlichen, wäre geredet worden) in Gegenwart aller Reichs-Deputirten vor den Kopff gesaget: Er handele wider Kayserlichen Befehl, welcher dahin gieng, daß das Instrumentum Pacis nicht geändert werden sollte, er handele auch contra fidem publicam, indem er, nebst andern Kayserlichen Gesandten stipulata manu nichts zu ändern zugesagt, er handele wider Kayserliche Belehnung, wider dem Stylum Imperii und alle Billigkeit, indem das Haus Sachsen mit diesen Fürstenthümern allein beliehen, ihnen auch in Unterschrift der Reichs-Abschiede dieser Titul allein attribuiert, und eine unerhörte Sache wäre, daß Kayserliche Gesandten, inauditis Legatis sich solches Ein-griff

1648. griffs untersangen sollten, und sollten sie gewiß versichert seyn, daß das Thür- und Fürstl.
Sept. Haus Sachsen diesen Undank und Schimpff, dessen sie die Kaiserlichen, unwissend ih-
rer Gesandten, mit den Königlichen vielleicht aus privat-Passion sich verglichen, unge-
ahndet nicht lassen würde; es hätte der Churfürst von Sachsen Land und Leute, Leib
und Leben, bei Kaiserlicher Majestät zugekehrt, anstoße weise sichs aus, was vor Dank
zu verdienen, und wie die vielfältig vertröste Kaiserliche Vergeltung in acht genomi-
men würde. Man müsse es Gott und der Zeit befehlen, und würden wir das Instrumentum
Pacis solcher gestalt nimmermehr unterschreiben, uns auch von denen Tra-
taten lieber gänzlich entziehen.

1648.
Sept.

Se. Excellenz konnten hierauf das geringste nicht antworten, als, die Königli-
chen Gesandten hätten davon nicht wollen abweichen. Endlich haben wir es, jedoch
mit Protestation geschehen lassen, daß Sr. Fürstlichen Gnaden gar nicht gedacht wür-
de, damit also das Präjudicium, wenn Sr. Fürstliche Gnaden in contextu nur das
prædicatum *Saxoniae* gegeben würde, könnte vermieden bleiben. Diese Condi-
tion haben wir angehangt, weil in Satisfactione Gallica, Herzog Bernhards Fürst-
liche Gnaden, Christliches Andenkens, nur Bernhardus Dux Vinariensis genannt
würde, daß selbige Worte auch ausgeldschl. würden, darüber es abermals ein gräulich
Gezänck gegeben, indem Se. Fürstliche Gnaden fast alle Schlosser und Flecken im
Eßaz weggeschencer, und solche donationes vom König in Frankreich confirmiren
lassen, welche aber in Articulo Satisfactionis Gallicæ wiederum cassiret worden,
darum etliche fürnehme Catholische Gesandten, welchen von den Interessenten Voll-
macht aufgetragen war, dafür gehalten, die Cassation wäre unkräfftig, wann nicht Her-
zogs Bernhards Fürstliche Gnaden mit Nahmen gedacht würde; Wir sind aber nebst
den Herren Thür-Sächsischen darauf bestanden, es müsse ausgeldschl., oder Sr. Fürst-
lichen Gnaden der gebührende Titul gegeben werden. Die Clausula *cassatoria* möch-
te sonst eingerichtet werden, so kräftig als sie wollte, daran wäre uns nichts gelegen.
Ist also anch endlich deliret worden. Der Thür-Brandenburgischen Gesandte, Herr
Fromholdt, redete in dem Schwedischen Logiment à pare mit mir von dieser Sa-
che, da ich dann alle behufende Argumenta, und sonderlich die gewöhnliche Unter-
schrift der Reichs-Abschiede, vorhielt, war dieses seine fürnehmste Antwort: Es wäre
bekannt, daß die Reichs-Abschiede nur von den ordinariis Deputatis eigenhändig un-
terschrieben, der andern Gesandten Nahmen aber von dem Reichs-Directorio darunter
gesetzt würden; hic aber sollte das Instrumentum Pacis von den Gesandten selbst un-
terzeichnet werden, daher es ihnen unmöglich sey, zu unterschreiben, und dadurch den Ti-
tul von Jülich, Cleve und Berg, dem Haß Sachsen zuzueignen, und gleichwohl könnten
sie der Unterschrift darum nicht enthoben seyn, weil die Kron Schweden den Frie-
dens-Schlüß nimmermehr vollziehen würde, wann nicht zugleich der Churfürst von
Brandenburg denselben vollzöhe, als der wegen ihrer Satisfaction am allermeisten in-
teressiret. Sonst ist zu merken, daß gleichwohl der Cassellische Haupt Recels in den
Instrumento Pacis confirmiret, mit dem Anhang, als wäre er de verbo ad
verbum inseriret. Dieweil nun in selbigem Vergleich Herzog Ernsts zu Sachsen
Fürstliche Gnaden der Titul von Jülich, Cleve und Berg gegeben wird, und die Her-
ren Thür-Brandenburgischen diese Clauſulam, als ein contentum Instrumenti Pa-
cis, mit unterschreiben, so approbieren sie doch den dem Haß Sachsen gehörigen
Titul.

Noch des Abends fuhr ich von dem Bischofs-Hoff mit dem Maynzischen Can-
cer Herrn Neigersberger, zu Herrn Vollmarß Excellenz, und überbrachten die mit
dem Herrn Graff Servient wegen Savogen abgeredete Clauſul. Se. Excellenz
sagten, ob sie uns auch wohl trauen diesssten, daß Herr Graff Servient hiemit ei-
nig wäre. Ich antwortete, daß nebst meinem Collega ich gleich von Herrn Servient
kam, und wegen dieser Clauſul Richtigkeit mit ihm getroffen. Se. Excellenz be-
schwerten sich, daß deshalb ein ganzer Bogen in Instrumento Pacis umgeschrie-
ben werden müsse. Herr Neigersberger aber gab zur Antwort, die Scribeuten
Sechster Theil.

Dod 2

müssen

1648. Sept. müsten solche Mühe so wenig, als wir die unsere, sich dauren lassen. Indem ließ sich des Herrn Servient Secretarius angeben, und zeigte Sr. Excellenz an, daß Herr Graff Servient und die Herren Schweden mit den Ständen folgendes Tages Conferenz halten wollten. Se. Excellenz gaben ihm die Formul wegen Savoyen mit zu Herrn Servient, und sagten, daß die Herren Schweden waren den Nachmittag bey Herrn Graff von Lamberg gewest, und ihnen auch von der Conferenz gesagt, dabei aber auch gemeldet, si hielten fürs beste, die Subscription würde verschoben, bis man mit den Spanischen Frieden auch fertig wäre. Er hielt dafür, die Schweden suchten das durch die Subscription zu hindern, und wollten nur gerne, daß der Vorschlag von ihnen, denen Kaiserlichen, herkäme.

Den 10. Octobr. hor. 8. wurden die Deputirten zu dem Ende aufs Rath-Haus erfordert, dieweil Herr Graff Servient und Königlich-Schwedischen mit ihnen in Herrn Graff Orenstien Logiment Vormittag eine Conferenz halten wollten, welche aber bis Nachmittag um 4. Uhr verschoben, und diesen Vormittag nichts, als mit vierdtschlichen Gezäck wegen der Kellerey Malsch und Augspurg, zugebracht worden. Als Nachmittags die Deputation in Herrn Graff Orenstien Logiment kam, proprieerte Herr Graff Servient diese Quæstion: Weil die extraordinari-Deputirten unterschreiben sollten, qua autoritate solches gehethe, und wie wir unsere Personen legitimiren könnten? Sie, die Kronen, würden nicht zu verdenken seyn, daß sie deshalb ein glaubwürdig Documentum begehrten, daneben erinnerte er, wegen der Formularum Cessionum und anderer Dinge, deren sie oben gedacht, wie sie zuvor, und also bei jüngerer Conferenz erledigt worden. Wir antworteten auf diese unvermutete Frage: Wir hätten authoritatem subscriptionis aus dem per majora deshalb gemachten Reichs-Concluso. Herr Graff Orenstien fiel dem Maynischen Canklar in die Rede, und sagte: Dies wäre nicht genug, sondern es müste eine von allen andern Gesandten auf uns gerichtete Plenipotenz vorgelegt, und gleich den Kaiserlichen und Königlichen Plenipotentiarien dem Instrumento Pacis submettiret werden. Und ob wir schon ausführlich erzähleten, was im Römischen Reich moris & styli sey, und daß die Reichs-Abschiede, darin memahls von allen gewilligt würde, anders nicht, als per Deputatos ordinarios, ohne einige der andern habende Plenipotenz, unterschrieben, und durch solche Subscription alle andere absentes und contradicentes sowohl, als gegenwärtige und consentientes dadurch verbunden würden; so blieben Se. Excellenz doch hart darauf bestehen, ungeachtet sie vorhin zu Osnabrück diesen modum Subscriptionis selbst beliebet, und mit vorgeschlagen, auch ungeachtet einer solche Plenipotenz zuwege zu bringen contra formam Imperii Romani, und auf eine pur lauter Impossibilität hinaus ließe. Ich der von Thumshirn, führte Herrn Salvio absonderlich zu Gemüthe: Hätten sie doch nicht wollen die Subscription der Reichs-Senatorum vervolligen, weil es im Königreich Schweden nicht herkommens, warum sie uns dann Dinge wollten anmuthen, die im Römischen Reich so wenig erhört als practicirlich wären? Es wurde endlich ein allarm darüber, und stunden wir Deputierte auf, und sagte ich Herrn Berniquen im weggehen, wer unmöglche Dinge verlanget, würde schwerlich dafür gehalten werden, daß er Lust zu Fried und Ruhe hätte. Unterdessen traten die andern zusammen, Herrn Salvii Excellenz aber rufte mich auf eine Seite, und sagte: Sie würden sich endlich begnügen lassen, wann sie nur das Conclutum Imperii, darauf wir uns beruften, aus der Reichs-Cangeley bekämen, und bath Herrn Berniquen dabei, ich möchte es doch den andern bald andeuten, ehe sie eine widerige Meinung fasseten. Hierauf nune rboth man sich zu Aushändigung dieses Concluso, dessen Auflösas daß Reichs-Directorium den Herren Schweden folgenden Tages zuschicken sollte, und wurde die übrige Zeit mit den Punkten zugebracht, davon oben gemeldet worden. Die Herren Schweden beruften sich auf eine an das Reichs-Directorium über schickte Executions-Ordnung, die Stadt Augspurg betreffend, und urgiten abermahl wegen der Kellerey Malsch. Wegen des lektern wurde ein Artestatum vervolliger, daß Herrn Marggraff Friederichs zu Baaden-Durlach Fürstliche Gnaden, seine vermeintliche Action

1648. Sept. 2030 Actiones und Anspruch solten, salvo Jure des Margraf Wilhelms Fürstliche Gnaden reservirt seyn; wegen Augspurg wolten sie sich post subscriptam Pacem dergestalt erklären, daß man an der Execution zu zweifeln ganz keine Ursach habe. Ist also davon blieben, daß sie, die Königlichen Gesandten, des folgenden Tages sich mit den Kaiserlichen wolten unterreden, damit die Subscription Donnerstags unfehlbar geschehen könne, sie wären auch zufrieden, daß die Erklärung wegen des obgedachten Vorwiegens vor die Hessische Miliz, post subscriptionem geschehen solte, und redeten wir endlich de modo subscribendi &c.

1648.
Sept.

S. XIII.

Dommerstags, den 28. Sept. erkundigte man sich bey dem Legat Salvio, wegen des Grafen Oxenstierna Überkunft nach Münster; der darauf Nachrichtlich vermelbete, Oxenstierna hätte seinen Legations-Secretarium geschickt, und mit demselben geschrieben: Er halte nicht das für, daß seine Abwesenheit auf eßliche Tage dem Friedens-Werk Hinderung bringen könne, weil doch die Instrumenta Pacis erst würden rein umgeschrieben werden müssen, so eßliche Lage erfordere: auch sey vorher ein Logiment in Münster vor ihm zu bestellen; Solte aber er, Salvius, sehn, daß Thro Königliche Majestät Interesse allerdings richtig sey, und es nuc an der Subscription ermangele, so begehrte er, Oxenstierna, dieses nicht zu verhindern, sondern er, Salvius, möchte unterschreiden, und zu seinem, des Graf Oxenstiern Nömen, Raum lassen.

Panden so von Schweden
die Schweden
nug vor der
Subsignation
wollen berich-
tigen haben.

Daben schlug Salvius vor, weil annoch von eßlichen Puncten zu reden sey, wäre der kurze Weg, wann die Kaiserlichen, Königlichen und der Stände Gesandten an einen Ort, jedoch in unterschiedenen Zimmern zusammen kämen, und worin noch etwa ein dubium wäre, demselben in continentia abhelfeten. Er habe noch eßliche Puncta zu erinnern, wie auch bei Obsignation des Instrumenti Pacis Suecici zu Osnabrück geschehen sey. Nemlich 1) wegen der Stände Schreiben an Thro Kaiserliche Majestät die Amnestie in Dera Landen betreffend. 2) Wegen des Oldenburgischen Weser-Zolls. 3) Wegen eines Attestatis, daß die Stadt Bremen ihre Jurisdictionem nicht zu weit zu extendiren, und weiter als sie bey vorigen Erz-Bischöffen besugt gewesen. 4) Das die Repartition, und was jeder

Staat zur Schwedischen Soldatesque Bezahlung abzutragen, nunmehr ausgestellt werde. 5) Wegen der Clauulae in der Hessischen Sache: Quacenus Imperiori ac Imperio non prajudicat, welche auszustreichen, wie sich die Kaiserlichen Gesandten nunmehr erkläret. 6) Daz Se. Fürstliche Gnaden zu Hessen-Cassel Krieges. Bölkern etwas Satisfaction wiedersfahren möge, oder die Fürstin wenigstens doch von der Satisfaction der Schwedischen Miliz befreyen werde. Die Hessen-Casselschen Abgesandten sagten, die Fürstin stehe in Sorgen, Sie werde sonst zu der Abdankung nicht gelangen können: wann Sie nur noch 200000. Thlr. erlangt mdgte. 7) Wegen eines Attestatis, die Grafschaft Pirmont anreichend. 8) Daz auch wegen Erfurth ein Attestatum ndthig. Der Stadt Bedienter, so sich bey diesen Tractaten aufhalte, gebe herum und weine. 9) Daz der Aufsatz des ordine Executionis Pacis zu unterschreiben. 10) Wie die Böltker, so nunmehr vor Winters nicht könnten von des Reichs Boden geführet werden, in die Quartier zu legen? und dann 11) wegen des Titul's Sr. Fürstlichen Gnaden, Herzog Ernst zu Sachien, daß das Predicat Herzog zu Jülich-Cleve und Berg, auszulassen. Bey dem ersten erwähnte Salvius mit mehrren, die verba condemnatoria in dem §. Tandem omnes &c. könnten sie nicht zulassen. Wie wann die Böhmischen und Enser Bauren auffinden? Wie man vielleicht bald hören würde,

Des folgenden Tages eröffneten die Chur-Maynzischen und Chur-Bayerischen Gesandten denen andern, wie sie was Servient dem Servient und Salvio vorgetragen hätten, welcher gestalt so wohl die Kaiserlis-

Odd 3 Chen